

Abgabeerklärung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer öffentlichen Abwasseranlage

gemäß § 7 AbwAG
sowie § 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 SächsAbwAG

Antrag auf Abgabebefreiung für das Einleiten von Niederschlagswasser

gemäß § 7 Abs. 2 AbwAG, § 6 Abs. 1 SächsAbwAG
sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiung sind bis zum 31. März des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiung gilt diese Frist als Ausschlussfrist.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

--	--

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende

Kontakt

Straße/Haus-Nr.

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail Adresse

2 Inhalt der Erklärung *

Einzugsgebiet Kläranlage

Die Erklärung gilt für das Einzugsgebiet der nachstehend genannten Kläranlage:

Bezeichnung

Das Einzugsgebiet wird:

vollständig im Mischsystem entwässert

vollständig im Trennsystem entwässert

teilweise im Mischsystem und teilweise im Trennsystem entwässert

Eine vollständige Auflistung aller Einleitstellen ist mit der zu dieser Erklärung einzureichen. Änderungen zum Vorjahr sind bitte farblich zu markieren.

Anzahl der an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Einwohner (siehe Anlage):

--	--

3 Antrag auf Abgabebefreiung (Ausschlussfrist 31. März) *

Die Abgabebefreiheit im Mischsystem kann beantragt werden, wenn das zurückgehaltene Mischwasser mindestens gemäß § 57 Abs. 1 WHG behandelt wird, die Abwasseranlage entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben wird und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabebefreiheit im Trennsystem kann beantragt werden, wenn das in einer öffentlichen Kanalisation abfließende Wasser durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch nur in einem unvermeidbaren Maße in seinen Eigenschaften verändert ist und die Abwasseranlagen entsprechend § 60 Abs. 1 WHG errichtet und betrieben werden und die Anforderungen des Zulassungsbescheides erfüllt sind.

Die Abgabebefreiheit wird beantragt für:

alle Einleitstellen im Mischsystem

alle Einleitstellen im Trennsystem

die mit Kreuz markierten Einleitstellen der Spalte A der Anlage zum Vordruck AE 3 (Tabelle zur Erfassung der Einleitstellen und Abgabepflicht)

Anzahl der Einwohner, für die ein Antrag gestellt wird (siehe Anlage):

4 Mischwasserbehandlungskonzept *

Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen liegen der Erklärung bei.

Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen wurden der Abgabebehörde bereits vorgelegt. Relevante Änderungen haben sich seit der Übergabe nicht ergeben.

Bezeichnung der Unterlagen sowie Datum der Übergabe

Es liegt kein Mischwasserbehandlungskonzept vor (nur zulässig, wenn kein Antrag auf Abgabebefreiheit gestellt wird oder wenn das Einzugsgebiet vollständig im Trennsystem entwässert wird).

Das Mischwasserbehandlungskonzept wird derzeit erstellt
voraussichtliche Fertigstellung

5 Verrechnung der Abwasserabgabe

Die Verrechnung der Abwasserabgabe wurde:

mit Vordruck Z 5.1 bzw. Z 6.1 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme angezeigt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 SächsAbwAG)

Bezeichnung

Datum

mit Vordruck Z 5.2 bzw. Z 6.2 gegenüber der Landesdirektion Sachsen für folgende Maßnahme erklärt:
(§ 10 Abs. 3 bis 4 AbwAG oder § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG und § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsAbwAG)

Bezeichnung

Datum

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

--	--

Anlagen

- Anlage zur Erfassung der Einleitstellen und Abgabepflicht (stets beizufügen)
- Mischwasserbehandlungskonzept oder gleichwertige Unterlagen (sofern noch nicht vorliegend)
- wasserrechtliche Erlaubnisse (sofern noch nicht vorliegend)
- sonstige:

Hinweise

Die Erklärung und der Antrag auf Abgabebefreiung sind **jährlich bis spätestens 31. März** des auf die Abwassereinleitung folgenden Jahres **vollständig** ausgefüllt und mit allen zugehörigen Unterlagen abzugeben. Für den Antrag auf Abgabebefreiung (Punkt 3) gilt diese Frist als Ausschlussfrist. Anträge, welche nach dem 31. März bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Frist bezieht sich auf den Posteingang bei der Landesdirektion Sachsen.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link [\[Link\]](#) sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen im _____ und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Datum * Ort *

Unterschrift